

(VkBl. 5/48/2018)

Nr. 48 Bekanntmachung des Korrigendums zur amtlichen deutschen Übersetzung des IMDG-Codes 2016

Bonn, den 21. Februar 2018
G 33/3643-20/9

Hiermit gebe ich Korrekturen zur amtlichen deutschen Fassung des IMDG-Codes in der Fassung des Amendments 38-16 (VkBl. 2016, S. 718 mit Beilage B 8185) bekannt.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Schwan

		UN 1374 VG II	Augen und Schleimhäute.“ durch den Satz „Wirkt schwach reizend auf Haut, Augen und Schleimhäute.“ ersetzt.
		UN 1374 VG III	In Spalte (2) werden das Wort „FISHMEAL“ durch die Wörter „FISH MEAL“, das Wort „FISHSCRAP“ durch die Wörter „FISH SCRAP“, das Wort „fishmeal“ durch die Wörter „fish meal“ und das Wort „fishscrap“ durch die Wörter „fish scrap“ ersetzt.
Kapitel 1.2		UN 1418 VG II und III	In Spalte (15) wird jeweils die Angabe „F-G“ durch die Angabe „F-G“ ersetzt.
1.2.1	In der Begriffsbestimmung für „SADT (self-accelerating decomposition temperature)“ wird der zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt: „Die SADT ist nach Teil II des Handbuchs Prüfungen und Kriterien zu bestimmen.“	UN 1712	In Spalte (2) werden die Wörter „or ZINC ARSENATE, ZINC ARSENITE MIXTURE“ durch die Wörter „or ZINC ARSENATE AND ZINC ARSENITE MIXTURE“ ersetzt.
	In der Begriffsbestimmung für „Flüssiger Stoff“ werden im zweiten Satz die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.	UN 2000	In Spalte (2) wird das Wort „blocks“ durch das Wort „block“ ersetzt.
Kapitel 2.7		UN 2216	In Spalte (2) werden das Wort „FISHMEAL“ durch die Wörter „FISH MEAL“ und das Wort „FISHSCRAP“ durch die Wörter „FISH SCRAP“ ersetzt.
2.7.2.3.2.1	In Absatz .2 wird am Ende das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.	UN 2256	In Spalte (17) wird der Satz „Leichte Wirkt reizend auf Haut, Augen und Schleimhäute.“ durch den Satz „Wirkt schwach reizend auf Haut, Augen und Schleimhäute.“ ersetzt.
2.7.2.3.2.2	In Absatz .2 wird am Ende das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.		
Kapitel 3.2 Gefahrgutliste			
UN 1145	In Spalte (17) wird der Satz „Leichte Wirkt reizend auf Haut, Augen und Schleimhäute.“ durch den Satz „Wirkt schwach reizend auf Haut, Augen und Schleimhäute.“ ersetzt.	UN 2383	In Spalte (16a) wird die Angabe „SW1“ eingefügt.
		UN 2441	In Spalte (9) wird die Angabe „-“ durch die Angabe „PP31“ ersetzt.
		UN 2465	In Spalte (2) werden die Wörter „or DICHLOROISOCYANURIC ACID, SALTS“ durch die Wörter „or DICHLOROISOCYANURIC ACID SALTS“ ersetzt.
UN 1208	In Spalte (17) wird der Satz „Leichte Wirkt reizend auf Haut, Augen und Schleimhäute.“ durch den Satz „Wirkt schwach reizend auf Haut, Augen und Schleimhäute.“ ersetzt.	UN 2908	In Spalte (6) wird die Angabe „368“ eingefügt.
UN 1265	In Spalte (17) wird der Satz „Leichte Wirkt reizend auf Haut,	UN 2913	In Spalte (6) wird die Angabe „325“ eingefügt.
		UN 3326	In Spalte (6) wird die Angabe „326“ eingefügt.

UN 3342	In Spalte (17) wird das Wort „Schwefelkohlenstoff“ zweimal durch das Wort „Kohlenstoffdisulfid“ ersetzt.		„Flüssige Stoffe, Pasten oder Pulver, die mit einem Treibmittel beaufschlagt sind, das der Begriffsbestimmung eines Gases entspricht.“ ersetzt.
UN 3391	In Spalte (16b) wird die Angabe „SG72“ eingefügt.	UN 3530	In Spalte (17) werden die Wörter „oder Brennstoffzellen“ gestrichen.
UN 3392	In Spalte (16b) wird die Angabe „SG72“ eingefügt.	Kapitel 3.3 Sondervorschriften	
UN 3393	In Spalte (16b) wird die Angabe „SG72“ eingefügt.	369	Im zweiten Absatz wird die Angabe „2.7.2.3.6“ durch die Angabe „2.7.2.3.5“ ersetzt.
UN 3394	In Spalte (16b) wird die Angabe „SG72“ eingefügt.	384	Am Ende, vor der Bemerkung wird folgender Satz eingefügt: „Bei der Plakatierung von Güterbeförderungseinheiten muss das Placard jedoch dem Gefahrzettelmuster Nr. 9 entsprechen.“
UN 3395 VG I, II und III	In Spalte (16b) wird jeweils die Angabe „SG72“ eingefügt.	Kapitel 3.4	
UN 3396 VG I, II und III	In Spalte (16b) wird jeweils die Angabe „SG72“ eingefügt.	3.4.1.2.5	Die Angabe „5.1.1.4“ wird durch die Angabe „5.1.1.6“ ersetzt.
UN 3397 VG I, II und III	In Spalte (16b) wird jeweils die Angabe „SG72“ eingefügt.	4.1.4.1 Verpackungsanweisungen	
UN 3398 VG I, II und III	In Spalte (16b) wird jeweils die Angabe „SG72“ eingefügt.	P002	In der Sondervorschrift für die Verpackung PP11 werden vor der Angabe „5M1“ die Wörter „5H1, 5L1 und“ eingefügt.
UN 3399 VG I, II und III	In Spalte (16b) wird jeweils die Angabe „SG72“ eingefügt.	P200	In den Absätzen (3)(a), (3)(b), (3)(b)(i) und (3)(d) wird jeweils die Angabe „(4)“ durch die Angabe „(5)“ ersetzt.
UN 3400 VG II und III	In Spalte (16b) wird jeweils die Angabe „-“ durch die Angabe „SG72“ ersetzt.	P603	In der Sondervorschrift für die Verpackung werden die Wörter „und 6.4.11.2“ gestrichen.
UN 3482	In Spalte (15) wird die Angabe „F-G“ durch die Angabe „F-G“ ersetzt.	Teil 5	
UN 3501	In Spalte (17) wird der Satz „Siehe Eintrag oben.“ durch den Satz „Flüssige Stoffe, Pasten oder Pulver, die mit einem Treibmittel beaufschlagt sind, das der Begriffsbestimmung eines Gases entspricht.“ ersetzt.	5.1.1	Die Absätze 5.1.1.3.1, 5.1.1.3.2, 5.1.1.3.3 und 5.1.1.4 werden als Unterabschnitte 5.1.1.3, 5.1.1.4, 5.1.1.5 und 5.1.1.6 nummeriert.
UN 3502	In Spalte (17) wird der Satz „Siehe Eintrag oben.“ durch den Satz „Flüssige Stoffe, Pasten oder Pulver, die mit einem Treibmittel beaufschlagt sind, das der Begriffsbestimmung eines Gases entspricht.“ ersetzt.	5.2.1.10.2	Im letzten Absatz wird das Wort „weißen1)“ durch die Wörter „weißen oder ausreichend kontrastierenden“ ersetzt. Die Fußnote 1) wird gestrichen.
UN 3503	In Spalte (17) wird der Satz „Siehe Eintrag oben.“ durch den Satz „Flüssige Stoffe, Pasten oder Pulver, die mit einem Treibmittel beaufschlagt sind, das der Begriffsbestimmung eines Gases entspricht.“ ersetzt.	5.2.2.2.1.3	Der zweite Satz wird durch die folgenden Sätze ersetzt: „Jedoch darf der Gefahrzettel nach Muster 9A in der oberen Hälfte nur die sieben senkrechten Streifen des Symbols und in der unteren Hälfte die Ansammlung von Batterien des Symbols und die Nummer der Klasse enthalten. Mit Ausnahme des Gefahrzettels nach Muster 9A dürfen die Gefahrzettel in Übereinstimmung mit 5.2.2.2.1.5 einen Text wie die UN-Nummer oder
UN 3504	In Spalte (17) wird der Satz „Siehe Eintrag oben.“ durch den Satz „Flüssige Stoffe, Pasten oder Pulver, die mit einem Treibmittel beaufschlagt sind, das der Begriffsbestimmung eines Gases entspricht.“ ersetzt.		
UN 3505	In Spalte (17) wird der Satz „Siehe Eintrag oben.“ durch den Satz		

	eine textliche Beschreibung der Gefahrklasse (z. B. „entzündbar“) enthalten, vorausgesetzt, der Text verdeckt oder beeinträchtigt nicht die anderen vorgeschriebenen Elemente des Gefahrzettels.“		Explosion standzuhalten, die durch einen direkten Flammendurchschlag in den Tankkörper entsteht, ohne dabei undicht zu werden.“ ersetzt.
Teil 6		Kapitel 7.1 bis 7.2	
6.3.4.2 (f)	Das Semikolon am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.	7.1.4.3	Nach dem Wort „siehe“ wird das Wort „Kapitel“ eingefügt.
6.4.2.11	Die Wörter „4.1.9.1.10 und 4.1.9.1.11“ werden durch die Wörter „4.1.9.1.11 und 4.1.9.1.12“ ersetzt.	7.2.8	In der Tabelle wird die Beschreibung für den Trenncode SG72 wie folgt gefasst: „Siehe Tabellen in 7.2.6.3.“
6.4.23.19	Die Wörter „6.4.22.2, 6.4.22.3, 6.4.22.4, 6.4.24.2 und 6.4.24.3“ werden durch die Wörter „6.4.22.2, 6.4.22.3, 6.4.22.4 und 6.4.24.2“ ersetzt.	Kapitel 7.2 Anlage, Beispiele	
6.5.2.1.2	Den folgenden letzten Satz streichen: „Jedes der gemäß 6.5.2.1.1 bis 6.5.2.1.8 und gemäß 6.5.2.2 angebrachten Kennzeichnungselemente muss zur leichteren Identifizierung deutlich getrennt werden, z. B. durch einen Schrägstrich oder eine Leerstelle.“	Nr. 2.3	Der Text wird wie folgt gefasst: „Bei UN 1489 enthält Spalte 16b der Gefahrgutliste die Angaben „SG38“ („Getrennt von“ Ammoniumverbindungen) und „SG49“ („Getrennt von“ Cyaniden).“
6.5.5.6.4	Der Absatz wird wie folgt gefasst: „Naturholz muss gut abgelagert, handelsüblich trocken und frei von Mängeln sein, um eine wesentliche Verminderung der Festigkeit jedes einzelnen Teils des IBC zu verhindern. Jedes Teil des IBC muss aus einem Stück bestehen oder diesem gleichwertig sein. Teile sind als einem Stück gleichwertig anzusehen, wenn: eine geeignete Klebeverbindung, wie z. B. Lindermann-Verbindung, Nut- und Federverbindung, überlappende Verbindung oder Falzverbindung, oder eine Stoßverbindung mit mindestens zwei gewellten Metallbefestigungselementen an jeder Verbindung oder andere gleich wirksame Verfahren angewendet werden.“	Nr. 2.4	Der Text wird wie folgt gefasst: „Bei UN 1653 enthält Spalte 16b der Gefahrgutliste die Angabe „SG35“ („Getrennt von“ Säuren).“
		Nr. 2.5	Am Ende wird die Angabe „X“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
		Nr. 3.5	Der Text wird wie folgt gefasst: „Bei UN 1183 enthält Spalte 16b der Gefahrgutliste die Angaben „SG5“ (Trennung wie für Klasse 3), „SG8“ („Entfernt von“ Klasse 4.1), „SG13“ („Entfernt von“ Klasse 8), „SG25“ („Getrennt von“ Klassen 2.1 und 3) und „SG26“ (Zusätzlich: Von Stoffen der Klassen 2.1 und 3 muss bei Stauung an Deck eines Containerschiffs ein Mindestabstand in Querrichtung von zwei Container-Stellplätzen, bei Stauung auf Ro/Ro-Schiffen ein Abstand in Querrichtung von 6 m eingehalten werden).“
6.7.2.1.2.3	In der Begriffsbestimmung für „Berechnungsdruck“ werden die Wörter „jedoch mindestens 0,35 bar beträgt;“ durch die Wörter „jedoch mindestens 0,35 bar beträgt, oder“ ersetzt.	Nr. 3.6	Die Wörter „da jedoch UN 1183 „Entfernt von“ Klasse 3 sein muss, müssen die Stoffe „Entfernt von“ einander sein.“ werden durch die Wörter „da jedoch UN 1183 „Getrennt von“ Klasse 3 sein muss, müssen die Stoffe „Getrennt von“ einander sein. Zusätzlich muss bei Stauung dieser Stoffe an Deck eines Containerschiffs ein Mindestabstand in Querrichtung von zwei Container-Stellplätzen eingehalten werden und bei Stauung auf Ro/Ro-Schiffen muss ein Abstand in Querrichtung von 6 m eingehalten werden.“ ersetzt.
6.7.2.2.11	Am Ende werden die Wörter „einer Explosion infolge des Flammendurchschlags in den Tank standhalten können, ohne dass der Tankkörper undicht wird.“ durch die Wörter „in der Lage sein, einer		

Kapitel 7.3 bis Kapitel 7.8

- 7.3.7.2.1 In der Tabelle wird in der Spalte „SADT“ der Verweis auf die Fußnote 4) gestrichen.
- 7.8.6 Die Absätze 7.8.6.1.1, 7.8.6.1.2 und 7.8.6.1.3 werden als Unterabschnitte 7.8.6.1, 7.8.6.2 und 7.8.6.3 nummeriert.
- 7.8.7 Die Absätze 7.8.7.3.1 und 7.8.7.3.2 werden als Unterabschnitte 7.8.7.3 und 7.8.7.4 nummeriert.

Index deutsch:

Folgender Eintrag wird eingefügt:

„Oleylamin, *siehe* **Bemerkung 1** P - -“

Index englisch:

Im Eintrag für „DICHLOROISOCYANURIC ACID, SALTS“ werden die Wörter „DICHLOROISOCYANURIC ACID, SALTS“ durch die Wörter „DICHLOROISOCYANURIC ACID SALTS“ ersetzt.

In den drei Einträgen für „FISHMEAL“ werden jeweils das Wort „FISHMEAL“ durch die Wörter „FISH MEAL“ und das Wort „fishmeal“ durch die Wörter „fish meal“ ersetzt.

In den drei Einträgen für „FISHSCRAP“ werden jeweils das Wort „FISHSCRAP“ durch die Wörter „FISH SCRAP“ und das Wort „fishscrap“ durch die Wörter „fish scrap“ ersetzt.

Im Eintrag für „ZINC ARSENATE, ZINC ARSENITE MIXTURE“ werden die Wörter „ZINC ARSENATE, ZINC ARSENITE MIXTURE“ durch die Wörter „ZINC ARSENATE AND ZINC ARSENITE MIXTURE“ ersetzt.

(VkBl. 2018 S. 210)